

Friedhofsgebührensatzung

**der Ortsgemeinde Untershausen
vom 30. Oktober 2001
zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung
der Friedhofsgebührensatzung vom 04.02.2020**

Der Ortsgemeinderat von Untershausen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), beide in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Untershausen und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Höhe der Gebühren

I.	Bestattungsgebühren	
1.	Erdbeisetzungen	
1.1	in Reihengrabstätten	
1.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Kosten Grababräumung nach Ablauf der Ruhezeit	374 EUR
1.1.2	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres einschl. Kosten Grababräumung nach Ablauf der Ruhezeit	616 EUR
1.1.3	Rasenreihengrabstätten - Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres einschl. Kosten Grababräumung nach Ablauf der Ruhezeit	502 EUR
1.2	in Wahlgrabstätten	
1.2.1	Erstbelegung mit Maschineneinsatz einschl. Kosten Grababräumung nach Ablauf der Nutzungszeit	713 EUR

1.2.2	Zweitbelegung mit Maschineneinsatz	452 EUR
1.2.3	Zweitbelegung mit Handschachtung	743 EUR
2.	Urnenbeisetzungen	
2.1	in Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätten (Erstbelegung) einschl. Kosten Grababräumung nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit	240 EUR
2.2	in Grabstätten, in denen bereits Erd- oder Urnenbestattete ruhen	154 EUR
3.	Erdbeisetzungen von:	
3.1	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab notwendig ist oder personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten, die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden	154 EUR
II.	Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen	
1.	Ausbettung von Leichen	
1.1	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten, soweit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unternehmen sind.	
2.	Ausbettung von Urnen	
2.1	Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern	154 EUR
3.	Wiederbeisetzung	
3.1	Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.	
III.	NUTZUNGSGEBÜHREN – Rechte an Grabstätten	
1.	Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten	
1.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und anmeldepflichtigen Totgeburten	175 EUR
1.2	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	300 EUR
1.3	als Urnen-Erdgrabstätte in Urnengrabfeldern	225 EUR
1.4	als Urnen-Erdgrabstätte in bereits belegten Grabstätten für jede Urne	100 EUR
1.5	Urnenrasenreihengrabstätte	600 EUR
2.	Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten	
2.1	Wahlgrabstätte (Doppelgrabstätte)	650 EUR
2.2	als Urnen-Erdgrabstätte	
2.2.1	in Urnen-Grabfeldern	350 EUR
2.2.2	in bereits belegten Grabstätten für jede Urne	100 EUR
3.	Verlängerung des Nutzungsrechts Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach den Vorschriften der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen werden die Gebühren bzw. die anteiligen Gebühren entsprechend des Abschnittes III erhoben.	
IV.	Sonstige Gebühren	
1.	Einsegnungshalle	
1.1	Benutzung der Einsegnungshalle und Aufbewahrung der Leichen in Aufbewahrungsräumen	100 EUR
1.2	Aufbewahrung von Leichen ohne Benutzung der Einsegnungshalle	80 EUR

**§ 5
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 16.11.1989 und die nachfolgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

56412 Unterschhausen, _____

(Siegel)

Ortsbürgermeister/in